

Newsletter 2004/05 Marken

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Markenabteilung
Bern, den 28. Mai 2004

Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns, Ihnen die Mai-Ausgabe des Newsletters der Markenabteilung vorlegen zu dürfen. Die Themen im Überblick:

- 01 **www.bundesgericht.ch**
- 02 **Institutspraxis betreffend Stellvertretung und Vollmacht**
- 03 **Abbildungen**
- 04 **WDL-Anfragen per E-Mail**
- 05 **Neuer Beitritt zum Madrider System**

01 **BGE www.bundesgericht.ch (unveröffentlicht)**

Wer heute den Domain-Namen www.bundesgericht.ch in seinen Browser eingibt, wird keine Fehlermeldung mehr erhalten, sondern die Internetseite des Schweizerischen Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts erreichen. Eine ausserordentliche Kammer des Bundesgerichts hat den Schuldspruch gegen den Geschäftsführer einer Informatikunternehmung im Kanton Luzern wegen Verstoss gegen das Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen (WSchG; SR 232.21) durch Reservierung des Domain Namens www.bundesgericht.ch mit Urteil vom 2. September 2003 ([6S.127/2002](#)) bestätigt.

Das Bundesgericht hat in diesem Entscheid festgehalten, dass bereits die Reservierung eines Domain-Namens bei der Registrierungsstelle eine Benützungshandlung im Sinne von Art. 6 WSchG darstellt. Mit der Anmeldung eines Domain-Namens werde dieser zugunsten des Anmelders monopolisiert und stehe Dritten als Internetadresse nicht mehr zur Verfügung. Nicht entscheidend sei, ob unter der angemeldeten Adresse effektiv auch eine Homepage betrieben werde (E. 4.1).

Die Argumentation des Bundesgerichts, wonach es für die Beurteilung der Täuschungsgefahr über amtliche Beziehung zum Gemeinwesen unerheblich ist, ob unter der Adresse effektiv auch eine Homepage betrieben und somit auch deren eventueller Inhalt nicht in Betracht gezogen wird, ist nicht ohne weiteres auf das Markenprüfungsverfahren übertragbar. Die geschützten amtlichen Bezeichnungen gemäss Art. 6 WSchG geniessen im Gegensatz zu den geschützten inländischen Wappen und anderen Zeichen gemäss Art. 1 WSchG keinen absoluten Schutz. Die Benützung ist nur bei Vorliegen einer Täuschungsgefahr über amtliche Beziehungen sowie bei einer Benützung, welche eine Missachtung der geschützten Zeichen darstellt, untersagt. Im Rahmen der Prüfung der absoluten Schutzausschlussgründe ist es für die Beurteilung dieser Täuschungsgefahr über amtliche Beziehungen zum Gemeinwesen unerlässlich, die konkret beanspruchten Waren und Dienstleistungen miteinzubeziehen. Dieses Vorgehen entspricht der Praxis des Instituts.

02 **Vereinheitlichung der Institutspraxis betreffend Stellvertretung und Vollmacht**

Das Institut hat seine Praxis betreffend Stellvertretung und Vollmacht umfassend vereinheitlicht. Für weitere Informationen klicken Sie bitte [hier](#).

03 Abbildungen

Zwecks Angleichung von Papieranmeldungen und e-Anmeldungen und im Sinne von effizienteren Abläufen verlangt das Institut seit dem 1. Mai 2004 bei einer schweizerischen Markenmeldung mit Farbanspruch keine zusätzlichen schwarz-weißen Abbildungen mehr. Zu beachten ist allerdings, dass das Institut sämtliche Marken noch immer in schwarz-weiß publiziert. Sind die verschiedenen Grautöne auf dem Ausdruck nicht klar ersichtlich, wird dennoch eine schwarz-weiße oder eine graustufige Abbildung nachverlangt. Wird bei einer schweizerischen Markenmeldung (Papieranmeldung oder e-Anmeldung) eine farbige Abbildung eingereicht, aber kein Farbanspruch geltend gemacht, werden die Abbildungen in Graustufen erfasst. Für Gesuche um internationale Registrierung verlangt das Institut wie bisher drei farbige und drei schwarz-weiße Abbildungen.

04 WDL-Anfragen per E-Mail

Das Institut möchte hiermit eine weitere Dienstleistung der Markenabteilung in Erinnerung rufen. Falls Sie mit Hilfe des WDL-Tools auf unserer Homepage (<http://wdl.ipi.ch>) zu keiner Lösung Ihres WDL-Problems gekommen sind, können Sie sich direkt per E-Mail an das Institut wenden. Unter wdl@ipi.ch nehmen wir Ihre Anfragen gerne entgegen und werden Ihnen innert kurzer Frist weiterhelfen. Reichen Sie im Folgenden eine Warenliste aufgrund einer solchen Anfrage beim Institut ein, vermerken Sie dies bitte auf dem Antragsformular. Es erleichtert beiden Seiten die Arbeit und verhindert unnötige Umtriebe. Beachten Sie jedoch, dass allfällige Auskünfte das spätere Prüfungsverfahren nicht präjudizieren und in Einzelfällen trotzdem eine Beanstandung erlassen werden kann.

05 Neuer Beitritt zum Madrider System

Namibia ist sowohl dem Madrider Abkommen (MMA) als auch dem Madrider Protokoll (MMP) beigetreten. Gemäss Art. 9^{sexies} MMP findet zwischen der Schweiz und Namibia das MMA Anwendung. Inkrafttreten des Beitritts ist der 30. Juni 2004. Nähere Informationen können Sie dem "[Avis d'information](#)" der OMPI Nr. 11/2004 entnehmen.

Mit den besten Grüßen

Philip Thomas
Verantwortlicher Kundendienst